

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

b) Wertgebühr für je 300 K 60 h. — Für offen aufzugebene Wertbriefe (nur Inland) erhöht sich die Wertgebühr um die Hälfte. Die offene Aufgabe von Wertbriefen ist nur gestattet, wenn sie inländische Banknoten im Werte von mehr als 1200 K enthalten. Offen dürfen Wertbriefe nur von Privaten aufgegeben werden. — Verlebung entweder in amtlich aufgelegten Briefumschlägen oder in anderen. Erstere sind mit zwei gleichen, letztere mit fünf gleichen Siegeln zu versehen. Starke Unterreichungen auf dem Briefumschlag sind unzulässig. Bei den verschlossenen aufgegebenen Wertbriefen ist die Wertangabe dem Belieben des Absenders überlassen, mit der Einschränkung, daß der angegebene Wert den gemeinen Wert der Sendung nicht übersteigen soll.

8. Pakete (Freimachungszwang, Höchstgewicht 20 Kilogramm): a) Gewichtsgebühr: Inland, Ungarn, Deutschland u. Tschechoslowakei: bis 5 Kilogr. 5 K, bis 10 Kilogr. 10 K, bis 15 Kilogr. 15 K, bis 20 Kilogr. 20 K; b) Sperrgut: bis 5 Kilogr. 7 K 50 h, bis 10 Kilogr. 15 K, bis 15 Kilogr. 22 K 50 h, bis 20 Kilogr. 30 K.

Als sperrig gelten auch Pakete, die unter Druck leicht Schaden erleiden können, wenn sie bei einem Gewicht von höchstens 5 Kilogr. länger als 1 m 5 cm sind und dabei eine Breite und Tiefe von zusammen 40 cm überschreiten.

c) Wertgebühr: für je 600 K 1 K 50 h. Gebühren für Pakete nach S. H. S.: Gew.-Geb. für je 5 Kilogr. 9 K, Wertgebühr für je 1200 K 3 K.

9. Postanweisungen (Freimachungszwang, Höchstbetrag 2000 K): Für je 200 K 1 K. Nach Deutschland derzeit nur bis 60 Mark Gebühr wie Inland. Für telegraphische Postanweisungen dazu die Telegrammgebühr und Sitzstellgebühr wie für Briefe.

10. Erlagschein e des Postsparkassenamtes: Für schriftliche Mitteilungen auf der Rückseite 50 h; bei Steuerinzahlungen: für behördliche Empfangsbestätigungen mit Postkarte 50 h, Briefe 80 h.

11. Nachnahmeforderungen, nur Inland (eingeschriebene Briefe, Wertbriefe, Pakete, Freimachungszwang): Zuschlag einer Vorzeigebühr von 80 h zur sonst entfallenden Gebühr. Bei Einlösung der Nachnahme wird die gewöhnliche Postanweisungsgebühr vom Nachnahmebetrag abgezogen.

12. Postauftragsbriefe (derzeit nur Inland): Bei der Aufgabe die Gebühr wie für einen eingeschriebenen Brief gleichen Gewichtes; vom eingezogenen Betrage wird die Vorzeigebühr von 80 h und die gewöhnliche Postanweisungsgebühr abgerechnet.

13. Postauftragsarten (nur im Inland, Höchstbetrag 50 K): Bei der Aufgabe die Gebühr von 60 h für die Postauftragsart. Abzug vom eingehobenen Betrage wie bei Postauftragsbriefen.

B. Gebühren bei der Abgabe.

14. Zu wenig freigemachte gewöhnliche Briefsendungen aller Art: Das Doppelte des zur vollen Freimachungsgebühr fehlenden Be-

trages, aufgerundet auf die nächste durch zehn teilbare Zahl.

15. Nicht freigemachte Briefe und private Postarten: Das Doppelte des vollen Freimachungsbetrages. (Nicht freigemachte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben werden nicht befördert.)

16. Zustellgebühr: a) Wertbriefe ohne Unterschied des Wertes 80 h; b) Pakete ohne oder mit einer Wertangabe in Orte von mehr als 5000 Einwohner 1 K 20 h, sonst 80 h; c) für Post- oder Zahlungsanweisungen: bis 50 K 40 h, über 50 K 80 h. Die Ankündigungen, Post- und Zahlungsanweisungen (das ist Zustellung ohne das Geld) erfolgt gebührenfrei.

17. Ankündigungs- (Aviso-) Gebühr: Für jeden Wertbrief oder jedes Paket 20 h.

18. Postfachgebühren: a) Für gewöhnliche, eingeschriebene und Wertbriefe: Brieffachgebühr monatlich 8 K, für Schloßfächer 12 oder 16 K nach der Größe des Faches; b) für Post- und Zahlungsanweisungen: Geldfachgebühr monatlich in Wien 40 K, sonst 20 K; c) für Pakete: Paketfachgebühr in Wien 40 K, sonst 20 K, ferner Stückgebühr von 20 h für jedes Paket.

19. Taschendienstgebühr: Monatlich je 6 K für jede tägliche Uebermittlung. Der Taschendienst vermittelt vorläufig nur gewöhnliche Briefsendungen und Zeitungen an Empfänger im Außenbezirke eines Postortes; kann aber gleichzeitig auch zur Aufgabe gewöhnlicher Briefsendungen verwendet werden.

20. Lagerzins: Für jedes Paket und jeden lagerzinspflichtigen Tag 10 h. Lagerzinsfrei sind: der Tag des Einlangens, die folgenden zwei Tage und der Tag der Behebung.

C. Besondere Gebühren.

21. Sitzstellung (Freimachungszwang): a) Sitzstellgebühr im Postorte: Inland, Königreich S. H. S., Ungarn, Deutschland: Für jedes Paket nach Wien 4 K, nach allen übrigen Orten und zwar bis 5 Kilogr. einschließlich 2 K, über 5 Kilogr. 3 K, für jede andere Sendung 1 K 20 h. Sitzstellung der Pakete nur dann, wenn sie „dringend“ aufgegeben wurden. Im Weltpostvereinsverkehr für Pakete 10 K, für andere Postsendungen 2 K 40 h. b) Im Außenbezirke hat der Empfänger außerdem den Botenlohn zu zahlen. Derselbe beträgt für jeden Kilometer Entfernung vom Mittelpunkte des Postortes bis zur Ablieferungsstelle für jede Sendung 1 K 20 h und für Pakete über 5 Kilogramm (derzeit unzulässig) 1 K 60 h, für Inlandsendungen Vorauszahlung bei der Aufgabe zulässig. Der Absender hat außer der Sitzstellgebühr noch einen Sicherstellungsbetrag von 6 K zu erlegen.

22. Spätlingsgebühr: 1 K 20 h (bei der Aufgabe bar zu zahlen). Als Spätlingssendungen können eingeschriebene Briefsendungen und telegraphische Postanweisungen nur bei den dazu ermächtigten Postämtern außerhalb der Amtsstunden aufgegeben werden.